



Doktor der Human- oder Zahnmedizin - Dr. med. (dent.)

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

- [Für wen geeignet?](#)
- [Betreuung](#)
- Promotionsverfahren
 - [Antrag auf Zulassung](#)
 - [Weiterer Verfahrensablauf](#)
 - [Abschluss des Verfahrens](#)
- [Promotionsurkunde und Dokortitel](#)

Für wen geeignet?

Der Dr. med. (dent.) richtet sich an zukünftige Promovierende, die einen qualifizierenden Abschluss (Staatsexamen, Master, o.ä.) in Human- oder Zahnmedizin haben.

Betreuung

Die Betreuung der Arbeit kann von einem Hochschullehrer oder einer anderen prüfungsberechtigten Person übernommen werden. Die Annahme als Doktorand erfolgt durch das beiderseitige Unterschreiben der Doktorandenbetreuungsvereinbarung, welche bis zur Abgabe der Dissertation aufbewahrt werden muss. Bei einer Mitbetreuung durch einen promovierten Mitarbeiter ist dieser namentlich festzulegen und in der Dissertation anzugeben.

Promotionsverfahren

I. Antrag auf Zulassung zur Promotion

Anträge auf Zulassung zur Promotion können entweder

- persönlich im Promotionsbüro (Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und mittwochs von 13 - 16) abgegeben werden **oder**
- von einer bevollmächtigten Person im Promotionsbüro (siehe Sprechzeiten) abgegeben werden **oder**
- per Post an das Promotionsbüro geschickt werden.

I.1. Antragsbogen

Der Antragsbogen muss vollständig ausgefüllt sein und ist eigenhändig zu unterzeichnen.

I.2. Dissertation (2-fach)

Die vorgelegte Ausfertigung der Dissertation (Form DIN A4) muss druckfertig, maschinengeschrieben, paginiert und gebunden sein (nicht im Klemm- oder Spiralhefter). Das Titelblatt sowie dessen Rückseite müssen dem Muster entsprechen (vgl. § 2 Abs. Satz 1 Promotionsordnung).

Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann im Benehmen mit dem Betreuer zulassen, dass eine in englischer Sprache abgefasste Dissertation eingereicht wird. In diesem Fall ist die Dissertation außer mit einer Zusammenfassung in englischer Sprache auch mit einer Übersetzung der Zusammenfassung in das Deutsche zu versehen.

An die Stelle der maschinengeschriebenen Dissertation kann auch eine im Druck veröffentlichte Arbeit des Antragstellers treten, bei der er allein als Verfasser gezeichnet hat.

Eine kumulative Dissertation kann unter bestimmten Voraussetzungen (§ 4 a Promotionsordnung) anerkannt werden. Zugelassen werden nur Originalarbeiten (keine Übersichten oder Fallberichte) die in einem verifizierten Journal veröffentlicht wurden oder zur Veröffentlichung angenommen worden sind. Akzeptiert werden nur veröffentlichte Originalarbeiten in einer Zeitschrift, die im Journal Citation Report einen fachspezifischen Impactfaktor ausweist, der sie unter die besten 80 % listet (<http://admin-apps.webofknowledge.com/JCR/JCR>).

Als Nachweis für die Annahme des Artikels ist der Ausdruck der elektronischen Annahmebestätigung ausreichend. Ist der Artikel bereits erschienen (auch online), muss die vollständige Literaturangabe beigefügt werden (z. B. Kopie aus PubMed).

I.3. Elektronische Fassung der Dissertation (1-fach, PDF-Format)

Zusammen mit der gebundenen Ausgabe der Dissertation muss eine elektronische Fassung im PDF-Format (max. 5MB!) abgegeben werden.

I.4. Eidesstattliche Versicherung

Die eidesstattliche Versicherung muss in die gebundene Ausgabe der Dissertation eingebunden und von Promovenden eigenhändig unterschrieben werden.

I.5. Übereinstimmungserklärung

Unterschriebene Erklärung der Übereinstimmung der gebundenen Ausgabe und der elektronischen Fassung (PDF-Format) der Dissertation.

I.6. Bestätigung Autor/Ko-Autor(en)

Nur bei Abgabe einer kumulativen Dissertation erforderlich. Sämtliche Ko-Autoren beschreiben ihren Anteil an den eingereichten Publikationen bezüglich Inhalt und Umfang. Des weiteren wird mit Unterschrift das Einverständnis zur Einreichung erteilt und bestätigt, dass der eingereichte Fachartikel nicht Gegenstand einer anderen laufenden oder abgeschlossenen Dissertation ist.

I.7. Votum informativum

Votum informativum des Betreuers muss bei den Antragsunterlagen vorliegen, da die Dissertation sonst nicht angenommen werden kann.

I.8. Beglaubigte Abschrift

Beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die bestandene (zahn-)ärztliche Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes; Kopien, die nicht beglaubigt sind, werden nicht akzeptiert. Eine offizielle Beglaubigung ist im Promotionsbüro nicht möglich. Promovenden, welche die (zahn-)ärztliche Prüfung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt haben, müssen bei der Antragsstellung nachweisen, dass sie eine der geforderten deutschen Prüfung entsprechende gleichwertige Prüfung bestanden haben.

I.9. Nachweis Studium

Nachweis über ein Studium von zwei Semestern an der Ludwig-Maximilians-Universität München (Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung) oder ein begründeter Antrag auf Erlass der beiden Semester unter Nachweis des Studiums der (Zahn-)Medizin an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule.

I.10. Führungszeugnis

Amtliches Führungszeugnis, das bei Antragstellung nicht älter als acht Wochen sein darf.

Auf die Vorlage des Führungszeugnisses kann verzichtet werden wenn:

- seit der Exmatrikulation nicht mehr als 3 Monate verstrichen sind (Nachweis) oder
- der Bewerber im Staats- oder Kommundienst steht (Bestätigung v. Arbeitgeber).

I.11. Sprachkenntnisse

Eine Bestätigung, dass der Antragsteller - falls deutsch nicht seine Muttersprache ist - die deutsche Sprache mündlich und schriftlich ausreichend beherrscht. Hierzu genügt eine Erklärung des Betreuers.

I.12. Betreuungsvereinbarung

Die Doktoranden-Betreuungs-Vereinbarung im Original. Die Annahme eines Doktoranden erfolgt mit schriftlicher Festsetzung des Themenbereichs der Dissertation durch ein zum Zeitpunkt der Vereinbarung habilitiertes Mitglied der Medizinischen Fakultät.

I.13. Externe Einrichtung

Falls die Arbeit in einer Einrichtung angefertigt wurde, die nicht zur Medizinischen Fakultät gehört, muss die schriftliche Einwilligung des Leiters dieser Einrichtung zur Einreichung der Dissertation vorgelegt werden. Außerdem ist die schriftliche Annahme des Doktoranden mit der Festlegung des Themenbereichs der Dissertation durch ein Fakultätsmitglied (Hochschullehrer oder nach der Hochschulprüfer-Verordnung prüfungsberechtigte Lehrpersonen) gegenzuzeichnen (vgl. Ziffer I.9.). In diesem Falle vertritt dieses Fakultätsmitglied die eingereichte Arbeit gegenüber der Fakultät.

I.14. Formblatt "Münchener Universitätsgesellschaft"

I.15. Externes Studium (wenn nötig)

I.16. Ethikkommission

Unter Umständen wird für eine Dissertation ein Ethikvotum oder eine Tierversuchsgenehmigung benötigt – beides sollte vor Beginn der Forschungsarbeit eingeholt worden sein.

Wenn unklar ist, ob ein entsprechendes Votum notwendig ist, kontaktieren Sie in jedem Fall die Ethikkommission (<http://www.ethikkommission.med.uni-muenchen.de/index.html>) und lassen Sie im Vorfeld klären, ob dies erforderlich ist.

Hinweis: Die Ethikkommission votiert nicht rückwirkend, so dass unter Umständen die Dissertation bzw. Publikationen nicht angenommen werden können.

I.17. Prüfbericht iThenticate

Bei der Abgabe Ihrer Dissertation legen Sie bitte auch den **Prüfbericht** der Plagiatssoftware "iThenticate" vor. Mehr Informationen hierzu finden Sie unter "[iThenticate - Überprüfung von Textübereinstimmungen](#)".

II. Weiterer Verfahrensablauf

II.1. Prüfung der eingereichten wissenschaftlichen Arbeit

Ist der Antrag auf Zulassung zur Promotion mit allen erforderlichen Unterlagen vollständig im Promotionsbüro eingereicht worden, bestimmt der Promotionsausschuss den/die Berichterstatter (Referenten) und Mitberichterstatter (Correferenten). Berichterstatter ist in der Regel der Betreuer der Arbeit. Den ausgewählten Gutachtern werden die erforderlichen Unterlagen durch den Promotionsausschuss zugeleitet.

II.2. Mündliche Prüfung

Nach Abschluss der Prüfung der eingereichten wissenschaftlichen Arbeit (vgl. Ziffer II.1.), wird das Promotionsverfahren durch eine mündliche Prüfung fortgeführt. Zeit und Ort der mündlichen Prüfung werden vom Promotionsausschuss festgesetzt und dem Bewerber spätestens sieben Tage vor dem Termin durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem kurzen freien Vortrag (ohne Powerpoint-Präsentation, Handout etc.) zum Thema der Dissertation und einer anschließenden Fragerunde (vgl. § 12 Abs. 2 Promotionsordnung). Die Kandidaten können zu Gruppen zusammengefasst werden (vgl. § 6 und § 12 Promotionsordnung).

III. Abschluss des Verfahrens

Nach Ablegung der mündlichen Prüfung bekommt der Doktorand eine Ausgabe seiner Dissertation sowie ein Merkblatt zum weiteren Verfahrensablauf ausgehändigt. Doktorarbeiten, die vom Promotionsbüro nicht mehr benötigt werden, werden vorbehaltlich des Widerspruchs vernichtet.

Vom Doktoranden innerhalb eines Jahres abzuliefern:

Innerhalb eines Jahres nach Festsetzung der Gesamtnote muss der Doktorand die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich machen. Hierzu müssen **zwei gedruckte und gebundene Exemplare** der Dissertation bei der Universitätsbibliothek

"Publikationsdienste Dissertationen"
Leopoldstr. 13, 1. Stock, Zimmer 1108
Montags bis Freitags von 09:00 - 12:00

abgegeben werden. Zusätzlich muss der Doktorand **ein elektronisches Exemplar** auf dem Publikationsserver "Elektronische Dissertationen" der LMU München hochladen. Weitere Veröffentlichungsformen entnehmen Sie bitte der Promotionsordnung (§ 8).

Alle Informationen zur Abgabe von Dissertationen finden Sie unter
<http://www.ub.uni-muenchen.de/schreiben/dissertationen/index.html>

Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde wird erst nach Abgabe der geforderten Pflichtstücke (einschließlich des abgezeichneten Exemplars) ausgestellt und kann frühestens 4 Wochen nach Ablieferung der Pflichtstücke im **Promotionsbüro** in Empfang genommen werden. Auf Wunsch kann der Betreuer die Aushändigung vornehmen. Zusätzlich erhält der Doktorand eine Anlage zur Promotionsurkunde mit den erforderlichen Daten für die Durchführung von behördlichen Verwaltungsverfahren.

Dokortitel

Die Führung des Dokortitels ist erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde erlaubt.

Vorschriften und individuelle Gegebenheiten bestimmen den Ablauf und die Dauer Ihres Promotionsverfahrens. Bitte vermeiden Sie daher Rückfragen zum Promotionsverlauf. Insbesondere können keine Auskünfte über den voraussichtlichen Zeitpunkt der mündlichen Prüfung erteilt werden.

Downloads

- [Konsolidierte Promotionsordnung für Human- und Zahnmedizin in der 11. Änderungssatzung](#) (54 KByte)
- [Merkblatt zum Doktor der Human- oder Zahnmedizin](#) (151 KByte)